

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamazeile 50 Pfg.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 33. In Gms: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Gms und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Gms.
---	--	---

Nr. 48

Diez, Freitag den 26. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

N.-Nr. IV. 29.

Diez, den 24. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Landwirtschaftskammer wird der
Winterschuldirektor Lütke in Wiesbaden am

Samstag, den 27. Februar 1915, abends 7½
Uhr in Hahnstätten im Saale des Heinrich
Becker,

Sonntag, den 28. Februar d. J., nachmittags
2 Uhr in Kakenelnbogen im Hotel Bremser,

Sonntag, den 28. Februar d. J., abends 7
Uhr in Freyendiez im Saale Preußner,

Montag, den 1. März d. J., nachmittags 2 Uhr
in Singhofen im Rathausaale,

Montag, den 1. März d. J., abends 7½ Uhr
in Holzappel in der Gastwirtschaft Hahn,

je einen Vortrag über die Fütterung von Vieh unter Berücksichtigung der jetzt zur Verfügung stehenden Futtermittel halten.

Die Herren Bürgermeister der obengenannten Gemeinden und diejenigen der Nachbargemeinden ersuche ich, sofort auf diese Vorträge in ortsüblicher Weise aufmerksam zu machen und auf eine rege Beteiligung mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Vortrages hinzutwirken.

Der Landrat.

J. L.

Kaiser.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Speisekartoffeln. Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1914 darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

bei den Sorten
Daher, Imperator,
Majum bonum, bei allen
Up to date anderen Sorten
Markt Markt

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz

90 85

in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calbörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß j. L.

92 87

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calbörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg

94 89

in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches

96 91

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date andere Sorten bester Speisefkartoffeln gleichstellen.

§ 2.

Die Höchstpreise gelten für gute, gesunde Speisefkartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3.

Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten 20 Mark nicht übersteigen.

Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1915 geerntet werden.

§ 5.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisefkartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkaufe von Kartoffeln befäßt zu haben.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten für Lieferung ohne Satz und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes und die Kosten der Verladung ein.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 483) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bierbrauereien dürfen vom 1. April 1915 an zur Herstellung von Bier in jedem Vierteljahr nur sechzig Hundertteile des im gleichen Vierteljahr der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes verwenden. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung vierzig Doppelzentner nicht übersteigt, siebenzig Hundertteile der berechneten Malzmenge verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung vierzig Doppelzentner übersteigt, dürfen mindestens achtundzwanzig Doppelzentner im Vierteljahr verwenden.

Im Monat März 1915 dürfen die Bierbrauereien ein Drittel der nach Abs. 1 für das erste Vierteljahr 1915 zu berechnenden Malzmenge zur Bierbereitung verwenden.

§ 2.

Die nach § 1 auf den Monat März 1915 und die einzelnen Vierteljahre entfallenden Malzmengen werden für jede Bierbrauerei von der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt. Für Bierbrauereien, die in den Jahren 1912 und 1913 keinen oder einen unregelmäßigen Betrieb gehabt haben, werden die Malzmengen von der Steuereinsichtsbehörde endgültig festgesetzt. Für Bierbrauereien, die nach dem Ergebnis der Durchschnittsberechnung der Jahre 1912 und 1913 für die Monate April bis Juni 1915 keine oder eine unverhältnismäßig geringe Malzmenge verwenden dürften, kann die Steuereinsichtsbehörde eine Malzmenge für diese Monate endgültig festsetzen.

§ 3.

Wenn eine Bierbrauerei im Monat März 1915 oder in einem Vierteljahre die für diesen Zeitabschnitt festgesetzte Malzmenge nicht verwendet, darf sie die ersparte Menge im folgenden Vierteljahr verwenden oder sie ganz oder teilweise auf eine andere Bierbrauerei innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets übertragen.

§ 4.

Auf Malz, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Auslande eingeführt wird, erstreckt sich die Vorschrift im § 1 nicht.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 1 bis 4 erläßt die Landeszentralbehörde.

§ 6.

Soweit inländisches Malz auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, nach dem 28. Februar 1915 an Bierbrauereien zu liefern ist, darf statt der vereinbarten Menge nur eine nach dem Maßstab des § 1 geminderte Menge gefordert und geliefert werden.

§ 7.

Die Landeszentralbehörde kann anordnen, daß landesrechtlich festgesetzte Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden.

§ 8.

Wer vorsätzlich mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Wer fahrlässig mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 9.

Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

S.-Nr. II. 1786.

Diez, den 24. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Herr Pfarrer Diez in Rastatten wird am

Sonntag, den 28. Februar d. J.,
nachmittags 3 Uhr

in Rastatt im großen Saale der Krone einen Vortrag über:

„Wie können wir während des Krieges unsere nationale Pflicht auf wirtschaftlichem Gebiete erfüllen“ halten.

Ich lade zu diesem zeitgemäßen Vortrage hiermit ergebenst ein und hoffe, daß sich die Männer, Frauen und Mädchen aus Nassau und Umgebung recht zahlreich einfinden werden.

Der Landrat.

J. A.:

Kaiser.

J.-Nr. II. 1781.

Diez, den 23. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Landwirtschaftliche Arbeitskräfte für die Bestellungsarbeiten.

Bei Bedarf landwirtschaftlicher Arbeitskräfte für die Bestellungsarbeiten wende man sich umgehend an den Kreis-Arbeitsnachweis in Limburg oder an den Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband in Frankfurt a. M., Große Friedbergerstraße 28. Fernruf: Stadamt Nr. 44.

Bei der Anmeldung ist anzugeben:

1. Beginn der Arbeiten.
2. Dauer der Arbeiten.
3. Zahl und Art der benötigten Arbeitskräfte.
4. Lohnbedingungen.

Vorzugsweise werden die Fälle Berücksichtigung finden, in denen durch die Einziehung Heerespflichtiger die rechtzeitige Frühjahrseinstellung gefährdet scheint.

Der Landrat.

Duderstadt.

G.-Nr. I. A. II. e. 234. Berlin W. 9, den 31. Jan. 1915.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

Empfehlung des vermehrten Anbaues der Hülsenfrucht „Peluschke“.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Den Landwirten habe ich empfohlen, den Bau von Zuckerrüben wesentlich einzuschränken und dafür Brotgetreide, Sommerweizen und Sommerroggen, ferner Kartoffeln, Gerste und Hafer, besonders auch Erbsen, in größerem Umfange zu bestellen. Wenngleich für Erbsen wegen des erheblichen Bedarfs der Heeresverwaltung an Hülsenfrüchten und an Konerven voraussichtlich ein guter Preis erzielt werden wird, lehnen doch viele Landwirte ihren Anbau — abgesehen von dem Mangel an Saatgut — mit dem Einwand ab, daß die Speiseerbse eine zu unsichere Frucht sei und nur selten einen vollen Ertrag erwarten lasse. Dieser Einwand kann nicht gegen den Anbau der Peluschke, einer Art der Futtererbse, erhoben werden.

Die Peluschke hat vor der Ackererbse den Vorzug, daß sie mit leichterem Boden vorlieb nimmt und einen höheren und sichereren Ertrag gibt.

Die Peluschke wächst verhältnismäßig üppig und neigt zum Lagern, sie wird deshalb zweckmäßig im Gemenge mit Hafer angeät, von dem sie nach dem Drusch durch Triebe und dergleichen leicht getrennt werden kann.

Die Früchte der Peluschke sind zwar bisher nur ausnahmsweise zur menschlichen Nahrung verwendet worden; Koch- und Eßproben haben aber ergeben, daß die Peluschke nahrhaft ist, gut schmeckt und in beiden Richtungen der grauen Erbsen oder Linse kaum nachsteht.

Die Versuchstation der Landwirtschaftskammer für Westpreußen hat durch chemische Untersuchungen die Bestandteile der Peluschke wie folgt ermittelt:

16,3	Prozent	Wasser,
23,6	„	Protein,
1,2	„	Fett,
50,8	„	stickstofffreie Extraktstoffe,
5,4	„	Rohfaser,
2,7	„	Reinascbe.

Die Landwirtschaftskammer empfiehlt zur Herstellung eines schmackhaften Gerichts, die Peluschke etwa 12 Stunden lang im Wasser einzutweichen und mit Wasser zu kochen. Nach Abguss des ersten Kochwassers wird die Peluschke von neuem mit Wasser aufgekocht und dann ganz wie Linzen zubereitet, denen das fertige Gericht im Aussehen (Farbe) auch vollständig gleiche.

Ich ersuche, durch Bekanntgabe in geeigneten Blättern den Landwirten den Anbau der Peluschke und die rechtzeitige Beschaffung von Saatgut, nötigenfalls durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer für Westpreußen, nahe zu legen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

gez. Küster.

An den Herrn Landrat in Diez.

J.-Nr. 1532 II.

Diez, den 18. Februar 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 1723.

Diez, den 23. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Verhütung von Wildschaden.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 11. d. Mts., J.-Nr. II. 1316 — Kreisblatt Nr. 41 — betr. Verhütung von Wildschaden und erwarte ihre Erledigung bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Landrat.

J. A.:

Kaiser

Neu erschienen:

Zusammendrucke im Maßstab 1 : 300 000.

A Verzeichnis			B Verzeichnis		
Preis für 1 Blatt			Preis für 1 Blatt		
unauf- gezogen	aufgezogen		für Zivil- behörden Schulen, Bereine, unauf- gezogen	aufgezogen	
geschnit- ten in Taschen- format	unge- schnitten		geschnit- ten in Taschen- format	unge- schnitten	
M	M	M	M	M	M
Belgien,	5,20	4,00		3,10	2,15
Nied.-Belgien,	4,60	3,60		2,60	1,85
Paris-Ost,	4,60	3,60		2,65	1,90
Paris-West,	4,20	3,40		2,40	1,80
Stolz-Marienwerder,	2,60	4,40	1,20	2,45	1,80
Tilsit-Grodno,		5,00		3,00	2,10
Posen-Biotroffow,		4,80		2,80	2,00
Warschau-Tomaszow		5,20		3,15	2,15
Pinsk-Ostrog.		5,20		3,15	2,15

Während des Krieges wird nur gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme geliefert. Gemäß Vertriebsbestimmungen i. e. wird die Bezugsberechtigung zu ermäßigten Preisen gewährt: den Zivilbehörden und deren Beamten. Letzteren jedoch nur durch Vermittlung der Behörden.

Um **Sammelbestellungen** wird gebeten.

Kartenvertriebsstelle Coblenz

Frankenstraße 8
und Schenkendorfplatz.

Nichtamtlicher Teil.

Ein deutscher Landfrauentag.

W. T. B. Berlin, 23. Febr. In Gegenwart der Kaiserin fand heute im Herrenhaus der dritte Landfrauentag unter starker Beteiligung statt. Nach lebhafter Besprechung faßte die Versammlung auf Antrag des Pastors Reil folgende Entschliebung: Die deutschen Landfrauen wollen in Treue helfen, den Sieg im schweren Kampf zu erringen und an dem neuen Deutschland der Zukunft mitzuarbeiten. Während die Männer vorm Feinde stehen, wollen die Landfrauen in Haus und Hof, auf Acker und Scholle an ihre Stelle treten. Zugleich aber auch in ihren Familien und Gemeinden als Mütter und Führerinnen die Mäden aufrichten, die Schwachen stützen, die Jugend zu herzhaftem Glauben und reinem Wandel erziehen und so an der religiösen und vaterländischen Erneuerung unseres Volkes mitarbeiten. Wie sie bisher Opfer und Arbeit auf sich genommen haben, so werden sie es weiter tun — komme was will — bis der Sieg unser ist!

Die Reichswollwoche.

W. T. B. Berlin, 22. Febr. (Nichtamtlich.) Das erfreuliche Ergebnis der Reichswollwoche, das in ganz Deutschland gleichmäßig hervortrat, zeigte sich auch in den Landesteilen, die vom Feinde besetzt oder am meisten bedroht waren. So wird aus Ostpreußen gemeldet, daß das Ergebnis in Allenstein ein sehr günstiges war; aus Elsaß-Lothringen liegen ähnliche Nachrichten vor. Dem Kriegsausschuß für warme Unterkleidung gingen beispielsweise aus dem Reichslande, aus Kolmar, der Heimat des Landesverräter Blumenthal, zwei Waggons Wolle und Tuchjachen zu. Reiche Sendungen lieferten Saarburg, Diedenhofen, und sogar der Kreis Thann, der bekanntlich unmittelbar im Operationsgebiet liegt, veranstaltete eine Sammlung, die einen guten Ertrag zeitigte. Auch bei der Reichswollwoche ergab sich neuerlich, wie alle Teile und alle Stände Deutschlands in edlem Wettstreit befreit waren, die Kriegshärten zu mildern und zu lindern.

Allgemeines.

! : **Lezt die amtlichen Bekanntmachungen.** Unkenntnis der Gesetze oder der gesetzlichen Anordnungen schützt nicht vor Strafe, am allerwenigsten in Kriegszeiten. Die Gerichte haben gerade jetzt viele Verurteilungen ausgesprochen, bei denen der Verurteilte mit der nutzlosen Ausrede kam: Ich habe die Bestimmung nicht gekannt. Es kann jedermann, nicht nur den Geschäftsleuten, dringend geraten werden, alle Bekanntmachungen und Verordnungen der zuständigen Behörden genau zu lesen, da man sich jetzt sehr leicht eines Vergehens schuldig machen kann, das in Friedenszeiten überhaupt nicht der strafrechtlichen Verfolgung unterliegt.

! : **Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie.** Die Ziehung der 2. Klasse 231. Lotterie hat, wie festgesetzt war, am 12. und 13. Februar d. Js. stattgefunden. Ebenso werden auch die Ziehungen der 3., 4. und 5. Klasse ihren planmäßigen Fortgang nehmen. Die meisten Zeitungen haben beschlossen, während des Krieges die Veröffentlichung der Ziehungslisten zu unterlassen. Die amtliche Ziehungsliste liegt bei den Kgl. Lotterie-Einnehmern in den Sprechstunden zu jedermanns Einsicht auf.

! : **Vorsicht bei Sendungen nach Rußland.** Wie jetzt bekannt geworden ist, läßt die russische Regierung in Sendungen an deutsche Kriegsgefangene keine Waren zu, deren Einfuhr in Rußland auch sonst verboten ist. Ein

solches Einfuhrverbot besteht z. B. in Rußland für alle Schweinefleischwaren mit Ausnahme von Schweineschmalz, für Spielkarten u. a. m. Es kann daher nur empfohlen werden, sich vor der Abendung von Paketen an Deutsche, die sich in russischer Gefangenschaft befinden, genau zu vergewissern, ob der Paketinhalt russischen Einfuhrverboten unterliegt.

! : **Feldpostbriefe** an die deutschen Truppen, die in geschlossenen Verbänden mit unseren Bundesbrüdern zusammen auf österreichischem oder ungarischem Boden gegen die Russen kämpfen, sind ebenso zu adressieren wie Feldpostbriefe an die anderen deutschen Truppen. Sie erhalten die Post durch die ihnen zugeteilten eigenen deutschen Feldpostanstalten. Dabei macht er keinen Unterschied, daß etwa die von den deutschen Seeresangehörigen in der Heimat eintreffenden Briefe etwa bei einer österreichischen oder ungarischen Feldpostanstalt aufgeliefert worden sind. Wohl zu unterscheiden ist hiervon die Adressierung von Feldpostbriefen an solche deutschen Seeresangehörigen, die zu österreichischen oder ungarischen Truppenteilen abkommandiert sind und die deshalb ihre Feldpostsendungen aus der Heimat durch Vermittelung österreichischer oder ungarischer Feldpostanstalten erhalten. Sendungen dieser Art müssen in der Feldadresse die Nummer der österreichischen oder ungarischen Feldpostanstalt tragen, wie dies in Oesterreich und Ungarn für die Adressierung der Feldpostsendungen vorgeschrieben ist.

! : **Ein neuer Mehleratz beim Brotbacken.** Die Notwendigkeit, mit den Vorräten der bisher zum Brotbacken gebrauchten Mehle hauszuhalten, führt zahlreiche beachtenswerte Vorschläge auf den Plan, wie durch Hinzufügung anderer Mehle zum Roggen- und Weizenmehl Ersatz zu schaffen sei. So macht Dr. Hugo Kuhl in der „Mühle“ auf das Buchweizenmehl als einen solchen Zusatzstoff aufmerksam. Der Buchweizen wird allerdings zurzeit nicht in sehr beträchtlichem Umfange in Deutschland angebaut, seine Kultur aber ist außerordentlich einfach, da er auch auf Sand- und Moorboden gedeiht. Seine Zusammensetzung ist 13,5 Prozent Wasser, 8 Prozent Stickstoffsubstanz und 75 Prozent Kohlehydrate, mit welcher letzteren Ziffer er alle Getreidearten übertrifft. Dennoch besitzt das Weizenmehl einen etwas höheren Nährwert. Doch kann der geringe Verlust durch Zusatz von Magermilch ersetzt werden. Die Backfähigkeit des Buchweizenmehles mit 60 bis 80 Prozent des Weizenmehles ist festgestellt; der Geschmack eines solchen Brotes steht dem des gewöhnlichen in keiner Weise nach.

Holzversteigerung. Oberförsterei Erlenhof.

Freitag, den 5. März, mittags 12 Uhr in der Gastwirtschaft Scheid in Huppert aus Schutzbezirk Eichenstein u. Erlenhof, Distrikt Obere Ebert, Elz, Eichwäldchen, Untere Heidewald, Esch, Wiesenberg, Dörsterberg und Totalität 33 Km. Ei. Ruhsicht. u. An. 2,20 Mtr. lg. im Dörsterberg, Ei: 160 Km. Scht. u. An., 1500 Wellen, Bu: 620 Km. Scht. u. An., 8000 Wellen. Die Herren Bürgermeister der interessierten Gemeinden werden um gefl. Bekanntmachung gebeten.

5041

An die Herren Bürgermeister!

Formular:

Anzeige

über Verbrauch und Verkauf von Mehl

sind zu beziehen durch die Druckerei des Amtl. Kreisblattes
H. Chr. Sommer, Bad Gms u. Diez.